

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Verordnung vom 07.04.1842 publ. 04.05.1842

halten, bleibt er wie bisher zu Erlegung der Gerichts- und Stempelpapierkosten verpflichtet.

Die der desfälligen Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 23. Februar d. J. (N. 18. der Oldenburg. Anz. m. f. oben S. 52.) angefügten Bestimmungen sollen auch bei dem Oberappellationsgerichte zur Anwendung kommen.

17) Landesherrliche Verordnung vom  
7. April, publ. den 4. Mai 1842.

Wir Paul Friedrich August von  
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da von den ausgedehnten Ufer- und Kü-<sup>Errichtung einer</sup>  
stenstrecken Unsers Landes die Schiffahrt und <sup>Schiffahrtscom-</sup>  
die zu derselben in nächster Beziehung stehenden Ge-<sup>mission zu Brake.</sup>  
werbe Haupt-Nahrungszweige Unserer getreuen  
Unterthanen bilden, und da seit der Auflösung  
der früher unter andern Verhältnissen zu Els-  
fleth bestandenen Navigations-Commission es  
an einer Behörde fehlt, welche die Interessen  
dieser wichtigen Erwerbsquellen gehörig zu be-  
achten im Stande und vorzugsweise angewiesen  
wäre; so haben Wir, zur Förderung des allge-  
meinen Wohlstandes, Uns bewogen gefunden, zu  
verordnen wie folgt:

## §. 1.

Es soll an dem Hafenorte Brake eine Schiff-  
fahrtscommission bestehen.

## §. 2.

Der Zweck und die Bestimmung dieser Schiff-  
fahrtscommission sollen sein, unter Aufsicht und  
Leitung der Regierung:

- I. die gehörige und gleichförmige Anwendung  
und Durchführung der rücksichtlich der  
Schiffahrt bestehenden Vorschriften und  
Anordnungen zu beaufsichtigen und zu über-  
wachen.
- II. Die Interessen der Schiffahrt und der ihr  
verwandten Erwerbszweige, so wie die zu  
ihrer Förderung dienlichen Einrichtungen  
und Anordnungen möglichst zu ermitteln,  
zu berathen und die für dieselben erforder-  
lichen oder angemessen erscheinenden Vor-  
schriften und Verfügungen gehörigen Orts  
zu beantragen.
- III. Ueber Gegenstände der Schiffahrt auf des-  
falls an sie gestelltes Verlangen officielle  
Erklärungen, Gutachten und Bescheini-  
gungen auszustellen.

## §. 6.

Die Mitglieder dieser Schifffahrtscommission  
sollen sein:

der Amtmann des Amtes Brake,  
 der Amtmann des Amtes Elsfleth,  
 der Amtmann des Amtes Berne,  
 der Wasserschout zu Brake,  
 drei sachkundige Männer aus dem Stande  
 der Schiffer, Schiffs-Rheder oder Kauf-  
 leute.

Die letzteren drei Mitglieder werden von  
 der Commission, das erste Mal von den vier  
 ersten Mitgliedern derselben, der Regierung vor-  
 geschlagen, von dieser, jedoch immer nur auf  
 sechs Jahre ernannt, und bei der Commission  
 selbst bestellt und verpflichtet.

§. 4.

Der Amtmann des Amtes Brake soll jederzeit  
 den Vorsitz in dieser Commission führen; der  
 Auditor des Amtes Brake die Secretariats-  
 und Registratur-Geschäfte übernehmen, und die  
 Expedition von dem Amte Brake besorgt werden

§. 5.

Unsere Regierung hat die Commission mit  
 näherer Instruction zu versehen und wird mit  
 der Ausführung dieser Verordnung hiemit be-  
 auftragt.

Urkundlich Unserer zc.